

**Pressemitteilung, 06.03.2026**

## **Versicherungskennzeichen wechseln**

Wer noch ein grünes Versicherungskennzeichen an seinem zulassungsfreien Fahrzeug hat, sollte sich schnellstmöglich darum kümmern. Seit 1. März gilt nur noch das schwarze Versicherungskennzeichen. Fahrer mit dem alten Versicherungskennzeichen haben dann keinen Versicherungsschutz mehr. Die Farbe der jeweils bis Ende Februar gültigen Kennzeichen wechselt jährlich zwischen schwarz, blau und grün.

Ab 1. März müssen alle Kleinkrafträder, motorisierten Krankenfahrstühle, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge sowie Mobilitätshilfen statt einem grünen ein schwarzes Versicherungskennzeichen tragen.

Ein zulassungsfreies Fahrzeug muss zwar nicht bei der Zulassungsbehörde des Landratsamts zugelassen werden, trotzdem gelten beim Versicherungskennzeichen strenge Regeln. Jährlich zum 1. März steht bei zulassungsfreien und versicherungspflichtigen Fahrzeugen der Wechsel des Versicherungskennzeichens an. Ab dann gilt nur noch das schwarze Versicherungskennzeichen, das grüne des Vorjahres wird ungültig.

Die neuen Schilder erhalten Besitzer der o.g. zulassungsfreien und versicherungspflichtigen Fahrzeuge bei ihrer Versicherung. Ein korrektes Kennzeichen ist wichtig, sonst erlischt der Versicherungsschutz und man macht sich strafbar.

Diese Fahrzeuge benötigen das klassische Versicherungs-Kennzeichen:



- zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder wie Mofas, Mopeds und Trikes, die nicht mehr als 50 ccm Hubraum oder 5 Kilowatt Nenndauerleistung haben und nicht schneller als 45 km/h fahren,
- Elektrofahrräder mit einer Tretunterstützung bei Geschwindigkeiten über 25 km/h oder einer tretunabhängigen Motorunterstützung über 6 km/h bis max. 45 km/h,
- leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge wie Quads und Microcars, mit einer durch die Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit von max. 45 km/h, einer fahrbereiten Masse von max. 425 kg, einem Hubraum von max. 50 ccm und höchstens 2 Sitzplätzen,
- E-Roller, die über eine Betriebserlaubnis verfügen und max. 45 km/h schnell sind,
- Motorisierte Krankenfahrstühle,
- Mofas und Mopeds aus DDR-Produktion mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h, die bereits vor dem 01.03.1992 versichert waren.

Diese Fahrzeuge benötigen die Versicherungs-Plakette:

- E-Scooter oder Segways, für die eine Betriebserlaubnis entsprechend der am 15. Juni 2019 in Kraft getretenen Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung erteilt wurde.

Die Zulassungsbehörde steht bei Fragen telefonisch unter der Rufnummer 08221/95-999 zur Verfügung.

